

Landesamt für Gesundheit und Soziales

Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit
Betriebs- und Produktsicherheit, Arbeitsschutzmanagement

Staatlicher Arbeitsschutz im Offshorebereich



© Bild: Privat

Was ist Arbeitsschutz?

Arbeitsschutz ist die Bewahrung von Leben und Gesundheit in Verbindung mit der Berufsarbeit (Abwehr von Unfallgefahren und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren, Schutz vor Verletzungen und arbeitsbedingten Erkrankungen) und zugleich auch Schaffung und ständige Verbesserung von Voraussetzungen, dass die Arbeit insgesamt den körperlichen, geistigen und seelischen Kräften des Beschäftigten entspricht (menschengerechte Arbeitsgestaltung).

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

Vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246) zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 89 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I, Nr. 7, S. 160)

§ 1 Zielsetzung und Anwendungsbereich

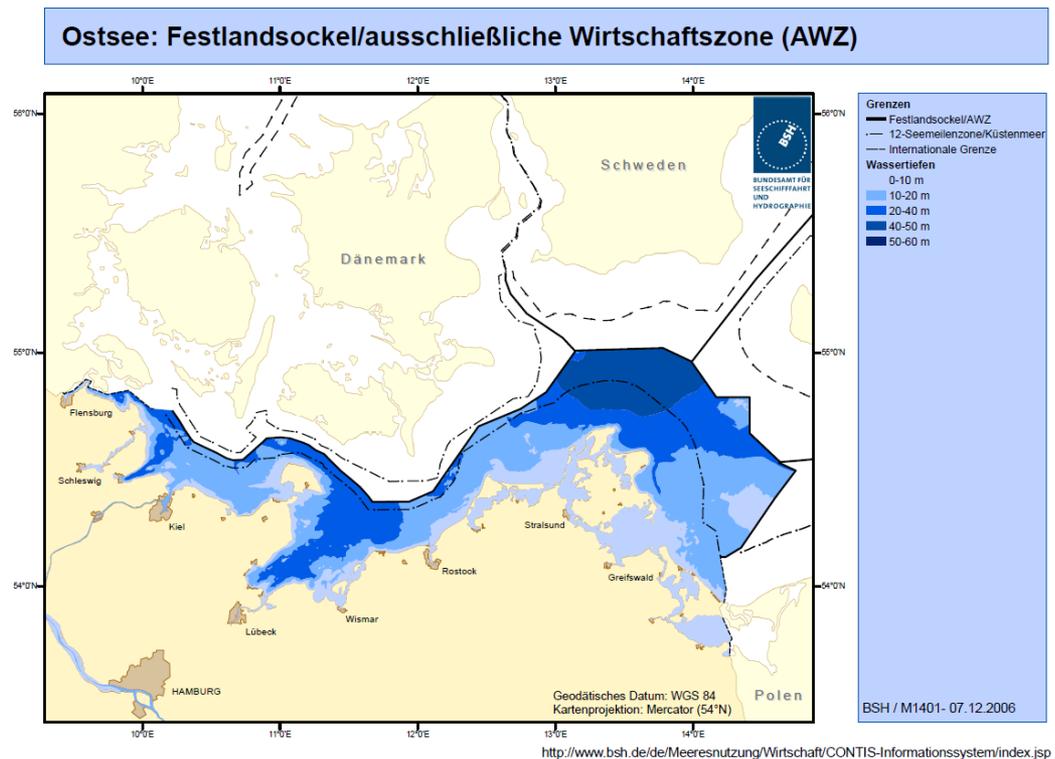
(1) Dieses Gesetz dient dazu, Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu sichern und zu verbessern. Es gilt in allen Tätigkeitsbereichen und findet im Rahmen der Vorgaben des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (BGBl. 1994 II S. 1799) auch in der ausschließlichen Wirtschaftszone Anwendung.

Zuständigkeiten

Verordnung über die Zuständigkeiten im Arbeitsschutz
nach dem Arbeitsschutzgesetz und der Gewerbeordnung
(Arbeitsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ArbSch ZustVO M-V)
Vom 23. Oktober 1997

Zuständige Behörde in
Mecklenburg-Vorpommern:

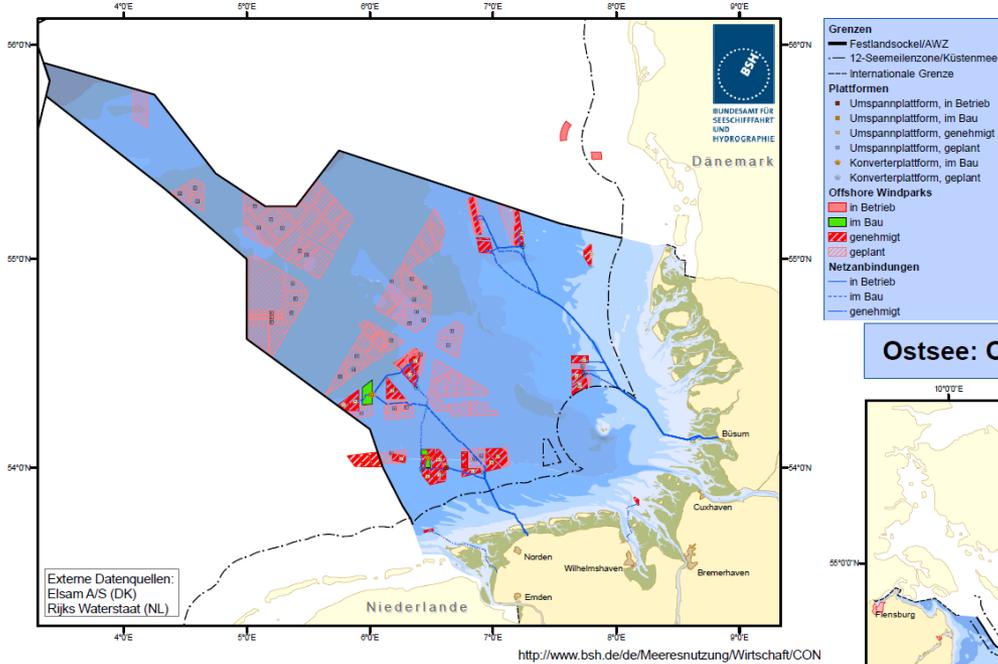
Landesamt für Gesundheit
und Soziales
Abteilung Arbeitsschutz
und technische Sicherheit





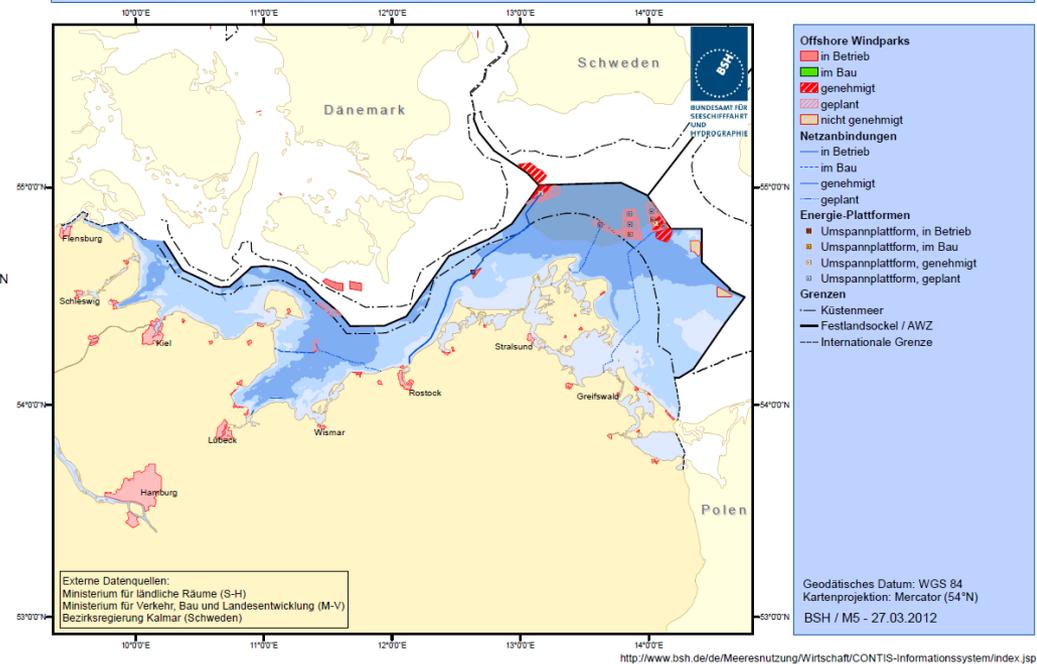
www.lagus.mv-regierung.de

Nordsee: Offshore Windparks



Zuständige Behörden Nordsee:
Niedersachsen – staatliches
Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
Schleswig-Holstein – Unfallkasse
Nord

Ostsee: Offshore Windparks



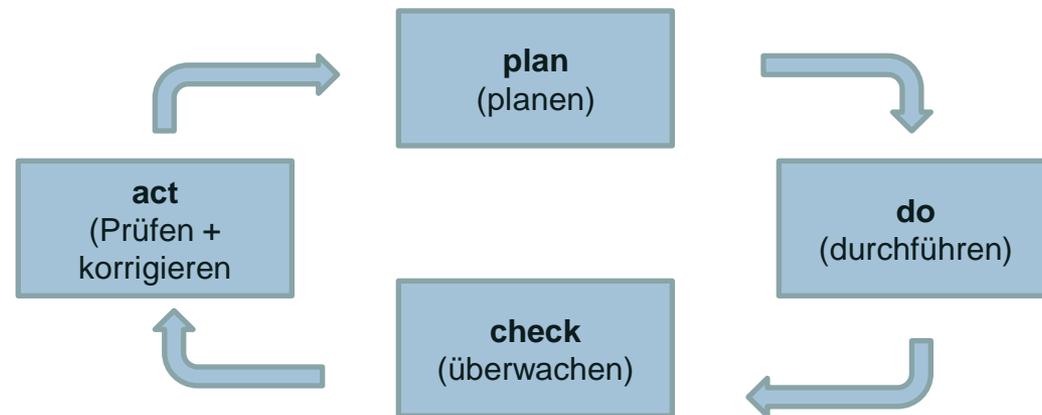
Unsere Aufgaben:

- Beratung von Errichtern, Betreibern, Anlagenherstellern.
- Stellungnahmen zum Genehmigungsverfahren.
- Teilnahme an Safety Meetings sowie an den regelmäßig beim BSH stattfindenden Jour Fixe Terminen.
- Arbeitssicherheitsbegehungen auf Plattformen und Windenergieanlagen .
- Durchführung von Unfalluntersuchungen.
- Mitwirkung in verschiedenen Arbeitsgruppen für Standardisierungen/ Normungsarbeit .
- Erstellung des Papiers „Leitfaden zur Arbeits- und Betriebssicherheit in OWPs“ als Teil des Schutz- und Sicherheitskonzeptes.

Leitfaden zur Arbeits- und Betriebssicherheit in OWP's

Inhalte:

- Arbeitsschutzmanagement (Organisation, Baustelle, Betrieb, Wartung, Kontraktoren, Logistik).
- Gefährdungsbeurteilung .
- Zusätzliche Maßnahmen bei gefährlichen Arbeiten (z.B. Transport, Taucherarbeiten, Arbeiten unter extremen Wetter- und Umgebungsbedingungen, physische und psychische Belastungen).



Befugnisse der Arbeitsschutzbehörde § 22 ArbSchG gegenüber dem Arbeitgeber bzw. der verantwortlichen Person:

- Jederzeitig Zugang zum Betrieb, Besichtigungsrecht.
- Auskünfte verlangen und Einsicht von Unterlagen.
- Anordnung und Untersagung von Maßnahmen.
- Zwangsmaßnahmen, i.d.R. Zwangsgelder.
- Bußgelder festsetzen.
- Anlagen und Betrieb teilweise oder ganz stilllegen.

Grundpflichten des Arbeitgebers nach § 3 ArbSchG

Der Arbeitgeber ist verpflichtet,

(1)

- Erforderliche Maßnahmen zu treffen (Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten).
- Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit überprüfen.
- Und ggf. Maßnahmen anpassen.

(2)

- Geeignete Betriebsorganisation zu schaffen.
- Erforderliche Mittel bereitstellen.
- Maßnahmen in die betrieblichen Führungsstrukturen einbinden (Arbeitsschutz ist **Führungsaufgabe**).

Beurteilung der Arbeitsbedingungen § 5 ArbSchG

(1)

Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten bei der Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

(2)

Der Arbeitgeber hat die Beurteilung je nach Art der Tätigkeit vorzunehmen.

+ § 3 Betriebssicherheitsverordnung

(1)

Der Arbeitgeber hat... die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln.

Die Arbeit auf See birgt zusätzliche Risiken, die beurteilt werden müssen:



© Bild: Privat



Raue See, widrige
Wetterbedingungen

Transfer ↔ Schiff und Helikopter

Abgelegenheit des Arbeitsplatzes

Zugang zu den Anlagen

Schichtarbeit

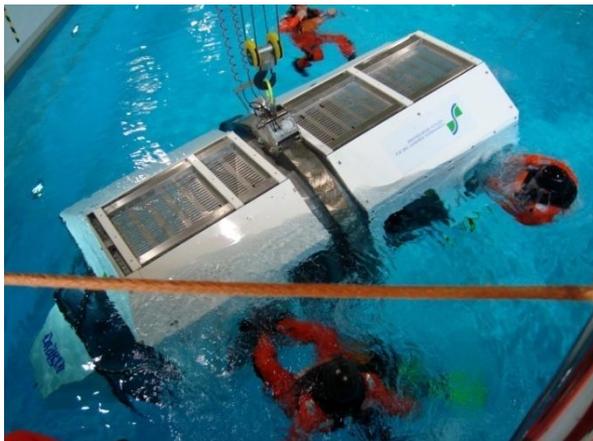
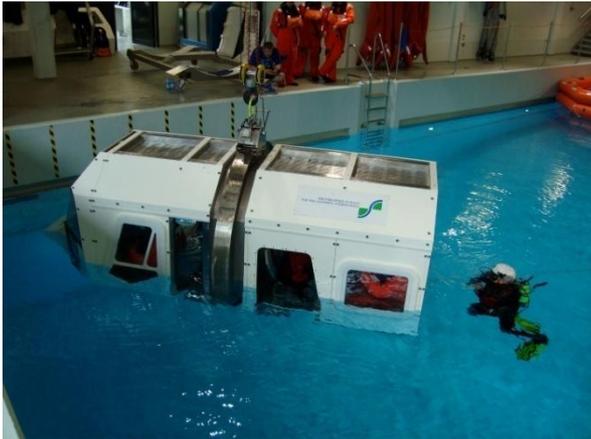
Arbeiten an Deck (Plattform/ Schiff)

Notfallsituationen mit langen
Anfahrtszeiten für externe
Rettungskräfte

Grundpflichten der Beschäftigten nach § 15 ArbSchG

- (1) Die Beschäftigten sind verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten sowie gemäß der Unterweisung und Weisung des Arbeitgebers für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit Sorge zu tragen.
...haben die Beschäftigten auch für die Sicherheit und Gesundheit der Personen zu sorgen, die von ihren Handlungen oder Unterlassungen bei der Arbeit betroffen sind.
- (2) ...haben die Beschäftigten insbesondere Maschinen, Geräte, Werkzeuge, Arbeitsstoffe, Transportmittel und sonstige Arbeitsmittel sowie Schutzvorrichtungen und die ihnen zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung bestimmungsgemäß zu verwenden.

...Sie benötigt daher auch besondere Qualifikationen



© Bild: Privat



Qualifikationen der Beschäftigten:

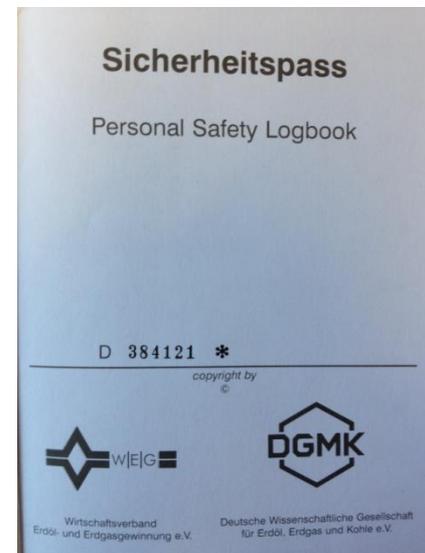
- Überleben auf See
- Brandbekämpfung
- Unterwasser Notausstiegstraining (HUET /EBS)
- Helikopter Winch Training
- Erste Hilfe Ausbildung

Sicherheitstraining
noch keine Standards

Einheitliche Kriterien für die Ausbildung??

Welchen physische und psychische Belastungen
kommen auf die Beschäftigten zu??

Welche arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen
sind notwendig??



Was wird z.Z. unternommen?!

- Bildung von Kompetenzzentren zu Fragen:
 - Notfallmanagement
 - Ausbildung von Personal
 - Kriterien für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen
- Bildung von Arbeitsgruppen zur rechtlichen Einordnung:
 - Bundesebene
 - Landesebene
 - Normungsgremien

Welche Verordnungen gelten noch Offshore?

§ 18 und § 19 Arbeitsschutzgesetz

...Ermächtigungsgrundlage zum Erlass von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet der Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit.

Es wurden bislang folgende Verordnungen erlassen:

Arbeitsstättenverordnung

Baustellenverordnung

Betriebssicherheitsverordnung

Bildschirmarbeitsverordnung

Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung

Lastenhandhabungsverordnung

PSA-Benutzungsverordnung

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge

Ziele der Baustellenverordnung

- Wesentliche Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf Baustellen.
- Minderung des z. Zt. erhöhten Unfall- und Gesundheitsrisikos bei Beschäftigten im Baubereich im Vergleich zu anderen Wirtschaftszweigen.
- Minderung der Gefährdung durch Ausführungsarbeiten von Beschäftigten verschiedener Firmen gleichzeitig oder übergreifend (siehe auch § 8 ArbSchG).
- Zu erwartender Rückgang von Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen durch vorbeugende Planung von Arbeitsabläufen.

Maßnahmen nach der Baustellenverordnung

Bestellung eines **Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordinators**, wenn mehrere Arbeitgeber gleichzeitig auf der Baustelle tätig werden.

Unter bestimmten Voraussetzungen (mehr als 30 Arbeitstage und mehr als 20 Beschäftigte oder mehr als 500 Personentage): **Vorankündigung** der Baumaßnahme an die zuständige Behörde spätestens 2 Wochen vor Baubeginn mit den Mindestangaben nach Anhang I .

Erstellung eines **Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes**

wenn,

- a) eine Vorankündigung (s.o.) erforderlich ist, oder
- b) besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II ausgeführt werden.

Erstellung einer **Unterlage**, aus der die erforderlichen Angaben für die Sicherheit bei späteren Arbeiten am Bauwerk zu ersehen sind. Die Unterlage ist bereits bei der Planung der Ausführung des Bauvorhabens zu erstellen.

Pflichten und Verantwortung des Bauherr im Sinne der Baustellenverordnung?

- Entscheiden, ob ein verantwortlicher Dritter eingeschaltet wird.
für die Planung, Ausführung und Koordinierung des Bauvorhabens
- Auswahl eines geeigneten Koordinators.
- Unterstützung des Koordinators bei der Durchsetzung seiner Forderungen hinsichtlich Arbeitsschutz gegenüber den übrigen an der Planung und Ausführung Beteiligten.

Was passiert bei Versäumnissen?

- Ordnungswidrigkeitsverfahren bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Unterlassungen.
- ggf. Strafverfolgung.

Arbeitszeitgesetz (ArbZG)

§ 1

Zweck des Gesetzes ist es,

1. die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer bei der Arbeitszeitgestaltung zu gewährleisten...
2. die Rahmenbedingungen für flexible Arbeitszeiten zu verbessern.

Hinweis:

Arbeitszeitgesetz ist kein Instrument zur Umsetzung oder Durchsetzung von arbeitsrechtlich (**Tarifrecht**) vereinbarten Arbeitszeiten (z.B. 40-h Woche).

§ 3 ArbZG - Arbeitszeit der Arbeitnehmer

Grundregel (§ 3 Satz 1):

- werktägliche Arbeitszeit der Arbeitnehmer darf **acht** Stunden nicht überschreiten.

→ 6 Tage x 8 Stunden = 48-Stunden-Woche

Flexibilisierung (§ 3 Satz 2):

- werktägliche Arbeitszeit kann auf bis zu **zehn** Stunden verlängert werden, wenn innerhalb von sechs Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt acht Stunden werktäglich nicht überschritten werden.

→ 6 Tage x 10 Stunden = 60-Stunden-Woche

§ 4 ArbZG - Ruhepausen

Arbeitszeit von 6 - 9 Stunden **30 Minuten Pause**

Arbeitszeit von mehr als 9 Stunden **45 Minuten Pause**

Aufteilung in Zeitabschnitte von mindestens 15 Minuten
Ruhepausen müssen im Voraus feststehen (Zeitkorridor).

Maximal 6 Stunden Arbeit ohne Ruhepausen

§ 5 ArbZG - Ruhezeit

Regel:

- nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit:
ununterbrochene **Ruhezeit von mindestens 11 Stunden.**

Gefahrengeeignete Umstände i.V.m. Arbeitszeit bei Arbeiten offshore

- Schichtbeginn teilweise vor 6 Uhr.
- 12h Schichten, die abgesehen von den Pausen voll durchgearbeitet werden.
- Überstunden über die 12 h hinaus.
- Zu wenig Schlaf, lange Rüstzeiten.
- Zu lange Arbeitsperioden im Windpark ohne Unterbrechung.
- Lange Aufmerksamkeitsphasen.
- Aufgaben mit geringer Fehlertoleranz kombiniert mit extremen Konsequenzen eines begangenen Fehlers.
- Lange Reisezeiten zum Hafen/Flughafen vor dem eigentlichen offshore Transport und direkt darauf folgender Schichtbeginn.

Verbesserungsmöglichkeiten

- Schichten mit Wechsel in den Zeiten z.B. 7 - 19 Uhr vorsehen.
- Anpassung der Schichtlängen an den Grad der körperlichen und geistigen Beanspruchung.
- 12 h Schichten nur planen, wenn bei der Tätigkeit im erheblichen Umfang Arbeitsbereitschaft vorliegt. Arbeitsbereitschaft bedeutet: warten auf Arbeit.
- Überstunden über die 12 h hinaus durch ausreichende Anzahl von Personal vermeiden. Zusätzliche Personalpools bilden.
- Möglichst die Crews im max. 14 tägigen Rhythmus wechseln
- Bei Aufgaben mit geringer Fehlertoleranz, bei denen die Gefahr nachlassender Konzentration durch Übermüdung besteht, Arbeitserlaubnisverfahren mit Risikobeurteilungen durchführen.
- Anreise-/Abreisezeiten zum/vom Flughafen/Hafen in die Schichtplanungen einbeziehen; ggf. Hotelübernachtung in Hafennähe vorsehen.

Verwaltungshandeln im Rahmen des Arbeitszeitgesetzes:

Keine Anwendung des Arbeitszeitgesetzes in der AWZ

➔ Keine Ausnahmegenehmigung des LAGuS für Sonn- und Feiertagsarbeit, kürzere Ruhezeiten oder längere Arbeitszeiten.

Der Arbeitgeber hat aber aufgrund des **§ 5 Arbeitsschutzgesetz** durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

... (3) Eine Gefährdung kann sich insbesondere ergeben durch

- ...

- 4. die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und **Arbeitszeit** und deren Zusammenwirken,

- ...

Voraussichtlich ab 01.03.2013:

Für **Besatzungsmitglieder** auf Schiffen gilt das neue Seearbeitsgesetz (vormals Seemannsgesetz). Hier werden auch Regelungen zur Arbeitszeit sowie zu den Ruhepausen und zur Ruhezeit enthalten sein.

Für **Offshore-Personal** und für Arbeitnehmer die **vorübergehend von Schiffen besondere Offshore-Tätigkeit** durchführen soll der Geltungsbereich des Arbeitszeitgesetzes wie beim Arbeitsschutzgesetz auf die ausschließliche Wirtschaftzone erweitert und ergänzt werden.

Unsere Bestrebungen im Hinblick auf Verbesserung der Sicherheit:

- Hinwirken auf eine vertrauensvolle Sicherheitspartnerschaft zwischen Entwicklern, Errichtern und Betreibern und uns als Aufsichtsbehörde.
- Gründung eines länderübergreifenden Forums für Behördenvertreter zum Austausch von Erfahrungen.
- Zusammenarbeit/Austausch mit Versicherern, Gutachtern, Industrieverbänden...

Empfehlungen an Entwickler, Errichter und Betreiber:

- Nachvollziehbare/Vollständige Gefährdungsbeurteilung unter Einbeziehung des Faktors Arbeitszeit und gesicherter arbeitswissenschaftlicher Erkenntnisse.
- Zusammenarbeit fördern zwischen Windparkentwickler, -ersteller und -betreiber (Nutzung von Synergieeffekten).
- Frühestmögliche Einbindung der jeweilig zuständigen Behörden bei Erstellung der Sicherheitskonzepte.
- Arbeits- und Wartungseinsätze auf den Offshore - Anlagen so gering wie möglich halten durch gute, vorausschauende Organisation und Konzepte .
- Sorgfältige Auswahl körperlich und psychisch geeigneter sowie fachlich qualifizierter Mitarbeiter.
- Regelmäßige und umfassende Schulung, Unterweisung und Notfallübungen der Mitarbeiter.

Fragen???

Dipl.-Ing. (FH) Justine Nittka

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern

Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit
Frankendamm 17
18439 Stralsund

Tel.: 03831 2697-59878

Fax: 03831 2697-59877

E-Mail: Justine.Nittka@lagus.mv-regierung.de

www.lagus.mv-regierung.de